



**Richtlinie
für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
an der Universität Paderborn**

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden (§ 43 Satz 1 HG NRW).
- 1.2 An hauptamtlich tätige Hochschullehrer kann für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 1.3 Hauptamtlich Beschäftigten, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann ein Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nicht erteilt werden.
- 1.4 Außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.
- 1.5 Lehrbeauftragte müssen die zur Wahrnehmung des Lehrauftrages erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation besitzen. Die entsprechende Feststellung obliegt der Fakultät / der zentralen Einrichtung.
- 1.6 Ein Lehrauftrag umfasst die Durchführung der im erteilten Lehrauftrag genannten Lehrveranstaltung einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung, der veranstaltungsbezogenen Beratung der Studierenden sowie Prüfungen, die während der Lehrveranstaltung stattfinden. Veranstaltungsbezogene Prüfungen, die außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden, und Korrekturleistungen können Bestandteil des Lehrauftrags sein. Diese sind zusätzlich zu vergüten (siehe 4.5 der Richtlinie). Soweit die Prüfungen während der Lehrveranstaltung stattfinden, fällt keine zusätzliche Vergütung an.
- 1.7 Eine Lehrveranstaltung setzt in der Regel mindestens fünf Hörerinnen / Hörer voraus.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Es handelt sich um eine selbstständige (Neben-)Tätigkeit. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet (§ 43 Satz 3 HG NRW).
- 2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Mit der Vergabe von Lehraufträgen können Lehrbeauftragte zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen verpflichtet werden; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- 2.3 Der Lehrauftrag ist als selbstständige (Neben-)Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Die Lehrbeauftragten sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.
- 2.4 Lehrbeauftragte sind nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) versichert. Sie haben die Möglichkeit sich über die von der Universität Paderborn abgeschlossene private Gruppenunfallversicherung zu versichern.

3. Anträge, Erteilung, Widerruf

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden durch die Universität (Personaldezernat) für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester erteilt. Der Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags muss der Universität bzw. dem Personaldezernat spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungsbeginn vorliegen. Eine rückwirkende Erteilung ist nicht zulässig.
- 3.2 Die Summe der Lehraufträge der / des Lehrbeauftragten soll 8 Semesterwochenstunden nicht übersteigen.
- 3.3 Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist durch die Universität (Personaldezernat) widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.
- 3.4 Lehrbeauftragte mit vier und mehr SWS werden vom Wissenschaftler-Personalrat vertreten.

4. Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

- 4.1 Lehraufträge werden in der Regel vergütet.
- 4.2 Bei der Bemessung der Vergütung sind der Inhalt der Lehrveranstaltung, die erforderliche Vor- und Nachbereitung und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

4.3 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je geleisteter Veranstaltungsstunde (45 Minuten)

- a) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben von 18,00 bis zu 30,00 EUR
- b) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, von 24,00 bis zu 40,00 EUR
- c) für andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren wahrnehmen, von 40,00 bis zu 60,00 EUR
- d) für Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, von 60,00 bis zu 80,00 EUR (Begründung zum Antrag erforderlich).

4.4 Reiseauslagen (Fahrtkosten, ggf. Unterkunftskosten) von Lehrbeauftragten können nach schriftlicher Zusage erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben und, bei Unterkunftskosten, eine Rückkehr zum Wohnort nicht vor 22.00 Uhr des Veranstaltungstages (bei eintägigen Veranstaltungen) möglich ist. Die Erstattung erfolgt in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW) gegen Vorlage von Originalbelegen. Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Zahlung einer Reisekostenpauschale zugesagt werden. Die Höhe dieser Pauschale darf jedoch die reguläre Erstattung nach dem LRKG NRW nicht übersteigen.

4.5 Veranstaltungsbezogene Prüfungen, die außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden, und Korrekturleistungen gemäß 1.6 sind mit dem beantragten Stundensatz zusätzlich zu vergüten und sollen nicht mehr als 25 % der Lehrtätigkeit umfassen. Der voraussichtliche Umfang der absehbaren Mehrarbeit und ggf. der erforderlichen Fahrtkosten sind im Erteilungsantrag mitzuteilen. In der Lehrvergütungsabrechnung ist die vom Lehrbeauftragten erbrachte Zusatzleistung anzugeben.

4.6 Ausgefallene Einzelstunden werden vergütet, sofern der Grund für den Ausfall nicht von den Lehrbeauftragten zu vertreten ist. Fällt ein Veranstaltungstermin auf einen Feiertag, gibt es keinen Anspruch auf Vergütung. Es steht den Lehrbeauftragten frei, den Termin nachzuholen.

4.7 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, die Lehrvergütungsabrechnung nach Ende der letzten Veranstaltung entsprechend den geleisteten Veranstaltungsstunden und ggf. der tatsächlich abgenommenen Prüfungen / Korrekturleistungen der Hochschule zeitnah über den Dekan vorzulegen. Die Fakultät / zentrale Einrichtung stellt sicher, dass nach Prüfung der Abrechnung eine Weiterleitung an das Personaldezernat erfolgt. Abschläge werden grundsätzlich nicht gewährt.

5. Weiterbildung

Die Lehrbeauftragten können im Rahmen von verfügbaren Kapazitäten an der hochschuldidaktischen Fortbildung und an den Veranstaltungen des internen Fort- und Weiterbildungsprogramms der Universität teilnehmen, soweit diese in einem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen.

6. Datenverarbeitung und Datenschutz

- 6.1 Von den Lehrbeauftragten werden bereits im Rahmen der Bewerbung gemäß § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 1 DSGVO NRW in Verbindung mit § 43 HG NRW personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und nach erfolgter Lehrauftragsabrechnung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) übermittelt. Ab dem 25.05.2018 basiert die Datenerhebung, -verarbeitung sowie die Übermittlung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 (e) der DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 43 HG NRW.
- 6.2 Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Lehrbeauftragten erfolgt für die folgenden Zwecke:
- Prüfung der Qualifikation
 - Erteilung der Zustimmung zur Beauftragung durch den Fakultätsrat
 - Kontaktaufnahme und Schriftverkehr
 - Vergütung der Lehraufträge und ggf. Abrechnung der Reisekosten
 - Lehr- und Prüfungsorganisation, dabei insb. Veröffentlichung der Lehrveranstaltungen unter Angabe des Namens des Lehrbeauftragten im Vorlesungsverzeichnis der Universität
- 6.3 Lehrbeauftragte kommen im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit an der Universität Paderborn mit personenbezogenen Daten in Berührung, z.B. mit Noten, mit Anträgen oder mit E-Mails. Daher sind Lehrbeauftragte verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Danach ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als den mit der Lehrtätigkeit verbundenen Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung der Lehrtätigkeit. Die personenbezogenen Daten sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren und nach Abschluss der Veranstaltung fristgerecht zu löschen bzw. datenschutzkonform zu vernichten. Verstöße gegen das Datengeheimnis können zu Schadensersatzforderungen führen und können außerdem mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19.07.2017 in Kraft. Sie hat solange Bestand, bis sie aufgehoben oder durch eine neue Richtlinie ersetzt wird.